

II- 1696 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 14. August 1971

Zl. 6391-Pr.2/1971

A46 / A.B.zu 846 /J.

An die

Prä. am 16. Aug. 1971 Kanzlei des Präsidenten

des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Steiner und Genossen vom 16. Juli 1971, Nr. 846/J, betr. entwicklungsbedürftige Gebiete laut Finanzausgleichsgesetz, beehre ich mich punktweise zu antworten:

Zu 1:

Zweckgebundene Zuschüsse gem. § 18 (1) Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 1967 erhalten die im Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Mai 1962, Zl. 46.300-6/62, namentlich angeführten Gerichtsbezirke und Bergbaugemeinden.

Eine Erlassausfertigung liegt bei.

Zu 2:

Als Merkmale für die Abgrenzung der wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebiete dienen einerseits ihre geographische Beschaffenheit (Bergbaugemeinden) und anderseits die unterdurchschnittliche Finanzkraft und die überdurchschnittlichen Arbeitslosenraten in den betreffenden Gebieten.

Zu 3:

Die Abgrenzungsmerkmale sind in dem genannten und beigeschlossenen Erlass geregelt.

Zu 4: Diese Frage wird bejaht.Zu 5:

Die zur Förderung entwicklungsbedürftiger Gebiete seitens des Bundes an die Länder gemäß § 18, Absatz 1 Ziffer 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 gewährten Zweckzuschüsse sollen ausschließlich in jenen Gebieten der Verwendung zugeführt werden, in denen nach Anlage B des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBI. Nr. 268, eine erhöhte vorzeitige Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter zulässig ist.

Von den zur Ausschüttung gelangenden Bundesmitteln würden entfallen auf:

Burgenland	17'6 Prozent
Kärnten	10'7 Prozent
Niederösterreich	32'6 Prozent
Oberösterreich	18'3 Prozent
Steiermark	20'8 Prozent

Summe 100'00 Prozent

Die Verwendung der Bundesmittel sollte auf die nachstehend angeführten Zwecke beschränkt bleiben:

- Ausbau von Straßen, Wegen und Güterwegen, soweit diese letzteren zumindest der Erschließung von Weilern (das sind Gruppen von mindestens 3 Gehöften) dienen;
- Förderung der Ansiedlung oder Erweiterung von industriellen oder gewerblichen Betrieben;
- Ausbau des Fremdenverkehrs;
- Besitzfestigung von kleinen Landwirten und Kleingewerbetreibenden, soweit diese Maßnahmen der Produktivität oder der Sicherung bestehender bzw. Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze dienen.

Die Entscheidung über die zu fördernden Projekte sowie die im Einzelfall anzuwendende Förderungsart (Zuschüsse, Darlehen usw.) soll dem Bundesland obliegen. Hierbei soll von der Überlegung ausgegangen werden, mit dem geringsten Einsatz öffentlicher Mittel den größtmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

Der Bundeszuschuß soll im Einzelfall nicht höher sein, als das Doppelte der Landesgrundleistung.

Die Gewährung der Bundeszuschüsse soll erst dann rechtsbeständig erfolgen, wenn die entsprechende Landesleistung erbracht wurde.

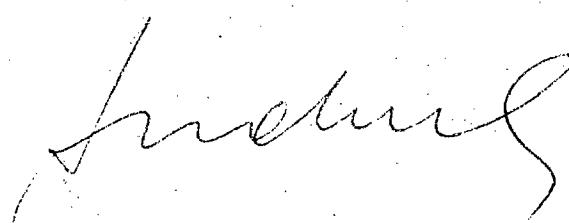
Die gewährten Bundeszuschüsse sollen im Haushalt der Länder in Einnahme und ihre Verwendung in Ausgabe nachgewiesen werden.

Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Bundesmittel soll dem Bund (Bundesministerium für Finanzen) vorbehalten bleiben.

Zu 6: Die unter Pkt. 5 aufgestellten Vorschläge sind dementsprechend:

Die unter Pkt. 5 angeführten Vorstellungen wurden mit dem an alle Ämter der Landesregierungen gerichteten Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Juni 1968, Zl. 107.918-6/68,

zur Diskussion gestellt, jedoch nicht erlaßmäßig geregelt. Die Förderung von wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebieten in Österreich fällt nämlich in die Generalkompetenz der Länder gem. Art. 15 B.-VG. in der Fassung von 1929. Das Bundesministerium für Finanzen ist aus diesem Grunde bemüht, die Entwicklungsziele im Einvernehmen mit den Ländern zu regeln. Trotz intensiver Bemühungen seitens des Bundesministeriums für Finanzen war dieses Einvernehmen bisher nicht zu erlangen.



## Bundesministerium für Finanzen

Zl. 46.300-6/62

Richtlinien für den gebietsmäßigen Einsatz und die Art der Verwendung der den Ländern gemäß Art.III FAG 1959, BGBl.Nr.97, gewährten zweckgebundenen Zuschüsse des Bundes unter Berücksichtigung notleidender Bergbaugemeinden.

An das

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Eisenstadt,  
 " " Kärntner " , Klagenfurt,  
 " " Niederösterr. " , Wien I.,  
 " " Oberösterr. " , Linz,  
 " " Salzburger " , Salzburg,  
 " " Steiermärkischen " , Graz,  
 " " Tiroler " , Innsbruck,  
 " " Vorarlberger " , Bregenz,  
 " " Niederösterr. " , Landesamtsdirektion, Ver-  
 bindungsstelle der Bundesländer, Wien I.

Auf Grund des Ergebnisses der Vorsprache der politischen Landesfinanzreferenten am 3.Mai 1962 im Bundesministerium für Finanzen werden die zur Berücksichtigung notleidender Bergbaugemeinden entsprechend ergänzten Richtlinien für den gebietsmäßigen Einsatz und die Art der Verwendung der den Ländern gemäß Art.III FAG 1959, BGBl.Nr.97, gewährten zweckgebundenen Zuschüsse des Bundes nachstehend neu bekanntgegeben.

1.) Die zum Einsatz gelangenden Bundesmittel dienen zur Verstärkung der für die Förderung von wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten einschließlich notleidender Bergbaugemeinden (und deren Umgebungsgemeinden) bereit gestellten Landesmittel.

2.) Die Zweckzuschüsse des Bundes dürfen im Bereich der einzelnen Bundesländer nur in den folgenden Gebieten (Gerichtsbezirke, in Vorarlberg: Großes Walstal, notleidende Bergbaugemeinden und deren Umgebungsgemeinden) eingesetzt werden (St = Steuerkraft, A = Arbeitslosenrate), wobei hinsichtlich der notleidenden Bergbaugemeinden und deren Umgebungsgemeinden der Einsatz nicht an die sonst geltenden Kennzahlen der St und A gebunden ist:

Burgenland

Gerichtsbezirke Eisenstadt (A), Güssing (St+A), Jennersdorf (St+A), Mattersburg (St+A), Neusiedl (St+A), Oberpullendorf (St+A) und Oberwart (St+A).

Kärnten

Gerichtsbezirke Bleiburg (St+A), Fehndorf (A), Eisenkappel (A), Feld-

kirchen (A), Ferlach (A), Gmünd (St+A), Greifenburg (A), Gurk (St), Hermagor (St+A), Kötschach (St+A), Obervellach (A), Spittal an der Drau (A), St.Paul (St+A), St.Leonhard (A), Völkermarkt (St+A) und Winklern (A). Niederösterreich

Gerichtsbezirke Allentsteig (St+A), Eggenburg (St), Gföhl (St), Gmünd (A), Großgerungs (St+A), Gutenstein (A), Haugsdorf (St), Kirchberg an der Pielach (St), Kirchberg am Wagram (St), Kirchschlag (St+A), Laa an der Thaya (A), Langenlois (St), Litschau (St+A), Mank (St), Neulengbach (St), Ottenschlag (St+A), Pörsenbeug (St), Pöggstall (St), Pottenstein (A), Raabs an der Thaya (A), Ravelsbach (St), Retz (St), Schrems (St+A), Spitz (St), St.Peter in der Au (St), Waidhofen an der Thaya (St+A), Weitra (St+A), Wolkersdorf (St), Wr.Neustadt (A) und Zwettl (St+A). Notleidende Bergbaugemeinden (und Umgebungsgemeinden): Gaming, Lunz, Grünbach (Puchberg), Ober-Höflein (Willendorf, Würflach), Lilienfeld, Turnitz, Grillenberg (Berndorf, Pottenstein), Thallern (Palt, Furth), Tiefenfucha (Palt, Furth), Angern (Thallern, Tiefenfucha, Palt, Furth), Statzendorf, Klein-Rust (Herzogenburg), Langau (Wolfsbach, Kottau, Ober-Höflein).

#### Oberösterreich

Gerichtsbezirke Aigen (St+A), Eferding (St), Engelhartszell (A), Frankenmarkt (St), Freistadt (St), Grein (A), Haag am Hausruck (St), Lembach (St+A), Leonfelden (St), Mauthausen (A), Neufelden (St+A), Neuhofen an der Krems (St), Obernberg (St), Ottensheim (St), Perg (A), Peuerbach (St), Pergarten (St), Raab (St+A), Rohrbach (St+A), Schärding (A), Unterweißenbach (St), Urfahr (St).

#### Salzburg

Gerichtsbezirke St.Michael im Lungau (A), Tamsweg (St+A) und Thalgau (St).

#### Steiermark

Gerichtsbezirke Arnfels (St+A), Birkfeld (St+A), Deutschlandsberg (A), Eibiswald (St+A), Fehring (St+A), Feldbach (St+A), Friedberg (St+A), Fürstenfeld (A), Gleisdorf (St+A), Hartberg (St+A), Kirchbach (St+A), Leibnitz (St+A), Mureck (St+A), Oberwölz (St), Pöllau (St+A), Radkersburg (St+A), Stainz (St+A), Vorau (St+A), Weiz (St+A) und Wildon (St+A).

Notleidende Bergbaugemeinden (und Umgebungsgemeinden): die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Voitsberg, Fohnsdorf (Judenburg, Knittelfeld, Maria Buch, Flatschach, Oberzeiring, Pöls ob Judenburg, St.Oswald-Möderbrugg, Spielberg bei Knittelfeld, Waltersdorf bei Judenburg, Zeltweg) und als Umgebungsgemeinden von Leoben auch Niklasdorf und Proleb im Hinblick auf eine eventuelle Stilllegung des Kohlenbergbaues Seegraben.

Tirol

Gerichtsbezirke Imst (A), Landeck (A), Lienz (A), Matrei in Osttirol (St+A), Ried (St+A), Silz (St+A) und Steinach (St).

Notleidende Bergbaugemeinden Nassereith, Thaur, Brixlegg und Häring.

Vorarlberg

Das Große Walsertal im Gerichtsbezirk Bludenz mit den Gemeinden Blons (St), Fontanella (St), Raggal (St), St. Gerold (St) und Sonntag (St).

3.) Die Länder haben die Zuschüsse des Bundes auf Vorhaben zu beschränken, für die keine sonstigen Bundesförderungsmittel in Anspruch genommen werden und die sich darstellen als Maßnahmen

a) des Ausbaues von Straßen, Wegen und Güterwegen, soweit diese letzteren zumindest der Erschließung von Weilern (das sind Gruppen von mindestens 3 Gehöften) dienen;

b) der Förderung der Ansiedlung oder Erweiterung von industriellen oder gewerblichen Betrieben;

c) des Ausbaues des Fremdenverkehrs;

d) zur Besitzfestigung von kleinen Landwirten und Kleingewerbetreibenden, soweit diese Maßnahmen der Produktivität oder der Sicherung bestehender bzw. Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze dienen.

4.) Der Bundeszuschuß darf im Einzelfall

a) nicht höher sein als die dreifache Landesgrundleistung, wenn das zu fördernde Vorhaben in einem Gerichtsbezirk verwirklicht wird, dessen Steuerkraft für das Jahr 1958 den halben Bundesdurchschnitt nicht erreicht und zugleich dessen Arbeitslosenrate für das Jahr 1959 den Bundesdurchschnitt um mehr als 25 v.H. übersteigt.

b) Das Doppelte der Landesgrundleistung nicht übersteigen, wenn nur eines der unter lit.a) angeführten Merkmale zutrifft. Auch bei der Förderung notleidender Bergbaugemeinden darf der Bundeszuschuß im Einzelfall nicht höher sein als das Doppelte der Landesgrundleistung.

Als Steuerkraft eines Gerichtsbezirkes (in Vorarlberg: Großes Walsertal) gilt die Summe des Steueraufkommens der bezirksangehörigen Gemeinden aus den gemeindeeigenen Abgaben - mit Ausnahme der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen - und aus den Gemeindeertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Schilling je Einwohner (Bundesministerium für Finanzen vom 17. Juni 1960, Zl. 81.541-6/60).

Als Arbeitslosenrate für 1959 gilt hier das Verhältnis der Zahl der vorgemerkteten Arbeitssuchenden im Jahresdurchschnitt 1959 zu der Zahl der unselbständig Berufstätigen einschließlich der Arbeitslosen nach der Volkszählung 1951.

5.) Die Verrechnung des Bundeszuschusses hat haushaltsmäßig zu erfolgen.

Auf ho.Zl. 7.649-6/61 vom 17. Jänner 1961 wird hingewiesen.

- 4 -

6.) Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses sowie des gerichtsbezirksweisen Anteilsverhältnisses zwischen Landesgrundleistung und Bundeszuschuß bleibt dem Bund (Bundesministerium für Finanzen) vorbehalten.

21. Mai 1962

Der Bundesminister:

Dr. Klaus

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Eckstörker